

EHE: ABC FÜR DIE EHEVORBEREITUNG

Ausserordentliche Trauvollmacht
Beiblatt für das Eingehen einer bekenntnisverschiedenen Ehe
Bekennnisverschiedene Ehe
Delegation
Dispensdekret
Ehe
Eheannullierungsverfahren
Ehehindernis
Eheschliessung im Ausland
Eheschliessungsform
Erstellen des Ehedokumentes
Erteilung der Formdispens
Firmung
Formdispens
Formpflicht
Konfessionslos
Konfessionsverschiedene Ehe
Kultusverschiedene Ehe
Licentia assistendi
Mischehe
Nihil obstat
Offizialat
Personenstandsnachweis
Reformiertes Eheverständnis
Sanatio in radice
Scheidung
Status liber parœcialis
Taufschein
Traupfarramt
Trauvollmacht
Wohnsitzpfarramt
Zivile Eheschliessung

Ausserordentliche Trauvollmacht: Gemeindeleiter und Gemeindeleiterinnen erhalten im Bistum Basel für eine Trauung, die in ihrer Pfarrei stattfindet oder in einer Pfarrei des Pastoralraumes, in dem sie tätig sind, vom Diözesanbischof eine ausserordentliche Trauvollmacht für die einzelne Eheschliessung. Zu diesem Zweck schicken sie die vollständigen Ehedokumente zusammen mit einem entsprechenden Begleitbrief an das Offizialat.

Beiblatt für das Eingehen einer →konfessionsverschiedenen Ehe: Ziel dieses Beiblattes (Formular Nr. 50 a-d) ist, dass bei der Ehevorbereitung die besondere Situation der konfessionsverschiedenen Ehe besprochen wird. Namentlich soll die Taufe möglicher Kinder und die besondere Verantwortung beider Parteien in dieser Frage angesprochen werden.

Bekenntnisverschiedene Ehe: →Konfessionsverschiedene Ehe.

Delegation: Mit der Delegation wird die Trauvollmacht allgemein oder für auswärtige Priester und Diakone im Einzelfall übertragen. Die Übertragung dieser Delegation erfolgt schriftlich. Zuständig für die Delegation der Trauvollmacht ist der Pfarrer oder der pfarrverantwortliche Priester für die Pfarrei, in der die Eheschliessung stattfindet, sowie in dieser Pfarrei hauptamtlich tätige Priester und Diakone, denen die allgemeine Trauvollmacht vom Bischof oder Pfarrer auf Dauer übertragen wurde.

Dispensdekret: Die Dispens von einem →Ehehindernis oder von der →Formpflicht (→Formdispens) wird vom Bischöflichen Offizialat in Solothurn erteilt. Das entsprechende Dekret wird den Ehedokumenten beigelegt. Das gleiche gilt auch für das Dekret, mit dem eine →sanatio in radice vollzogen wird.

Ehe: Die gültig geschlossene Ehe zwischen zwei Getauften ist sakramental und unauflöslich. Im Verständnis der katholischen Kirche ist die Ehe ein Bund, durch den Frau und Mann eine das ganze Leben umfassende Gemeinschaft begründen. Diese Gemeinschaft ist ausgerichtet auf das Wohl der Ehepartner und auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommen. Die Wesenseigenschaften der Ehe sind die Einheit und die Unauflöslichkeit.

Eheannullierungsverfahren: Bei Vorliegen bestimmter Annullierungsgründe zum Zeitpunkt der kirchlichen Eheschliessung kann in einem Eheannullierungsverfahren eine sakramental geschlossene Ehe ungültig erklärt werden. Personen, die ein solches Verfahren anstreben, nehmen mit dem Kirchlichen Gericht ihrer Diözese Kontakt auf. Im Bistum Basel: Bischöfliches →Offizialat, Postfach 216, 4501 Solothurn, 032 625 58 26.

Ehehindernis: Es gibt Hindernisse, die eine gültige Eheschliessung verhindern, wie zum Beispiel die Kultusverschiedenheit (→kultusverschiedene Ehe). Vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit oder vom Ehehindernis der Verwandtschaft im vierten Grad der Seitenlinie, also Cousin und Cousine, kann dispensiert werden. Diese Dispensen erfolgen durch das →Offizialat.

Eheschliessung im Ausland: Für die Eheschliessung im Ausland braucht es neben dem vollständig ausgefüllten Ehedokument und den →Taufscheinen, den sogenannten pfarramtlichen Ledigenstandsnachweis (→Status liber parœcialis, Formular Nr. 39b) und, wenn die Eheschliessung in Italien stattfindet, einen Nachweis der →Firmung. Zusätzlich muss beim Offizialat das →Nihil obstat eingeholt werden.

Eheschliessungsform: Damit ist die Eheschliessung in Anwesenheit eines katholischen Amtsträgers (Bischof, Priester, Diakon) mit →Trauvollmacht und zwei Zeugen gemeint. Wenn wenigstens eine Partei katholisch ist, muss zur Gültigkeit der Ehe diese Eheschliessungsform eingehalten werden. →Bekenntnis- und →kultusverschiedene Paare können von dieser Pflicht zur Einhaltung der Eheschliessungsform dispensiert werden (→Formdispens).

Erstellen des Ehedokumentes: Für das Erstellen des Ehedokumentes (Formular Nr. 50) ist das →Wohnsitzpfarramt zuständig. Sind beide Parteien katholisch und haben nicht den gleichen Wohnsitz, sind beide Wohnsitzpfarrämter zuständig. Das Paar kann zwischen diesen beiden wählen. Zum vollständigen Ehedokument gehören die Original→Taufscheine beider Parteien und allenfalls noch weitere Dokumente.

Erteilung der Formdispens: Zuständig für das Einholen der Formdispens ist das →Wohnsitzpfarramt der katholischen Partei. Mit dem mit beiden Parteien vollständig ausgefüllten Ehedokument, allen Unterlagen und dem →Beiblatt für das Eingehen einer bekenntnisverschiedenen Ehe, und nachdem die Erlaubnis zum Eingehen einer →bekenntnisverschiedenen Ehe auf der vierten Seite des Ehedokumentes gegeben wurde, macht dieses Pfarramt mit dem Formular Nr. 40 die Eingabe für die Erteilung der →Formdispens beim Bischöflichen Offizialat in Solothurn. Das →Dispensdekret wird dem Ehedokument beigelegt. Dieses bleibt in jedem Fall im →Wohnsitzpfarramt. Nichtkatholische Seelsorgende sind nie traubungsrechtlich und können auf der vierten Seite des Ehedokumentes nicht unterschreiben. Aufgrund des Ziviltrauscheines wird die Eheschliessung im Ehebuch des Wohnsitzpfarramtes eingetragen und an das Taufpfarramt der katholischen Partei gemeldet.

Firmung: Es ist sinnvoll aber nicht zwingend, dass katholisch Getaufte vor der Eheschliessung die Firmung empfangen haben. Die italienische Bischofskonferenz hat diese Empfehlung verschärft und bestimmt, dass katholisch Getaufte, die in Italien heiraten, gefirmt sein müssen.

Formdispens: →Bekenntnis- und →kultusverschiedene Paare können mit einer Formdispens von der →Eheschliessungsform dispensiert werden (→Erteilung der Formdispens).

Formpflicht: Ist wenigstens eine Partei katholisch, kommt die Ehe nur gültig zustande, wenn die katholische →Eheschliessungsform eingehalten wird. Wenn beide Parteien katholisch sind, ist eine Dispens von der Formpflicht nicht möglich.

Konfessionslos: Im Unterschied zu »nicht getauft« wird im allgemeinen Sprachgebrauch als konfessionslos eine getaufte Person bezeichnet, die aus ihrer Kirche ausgetreten ist. Katholisch Getaufte müssen in jedem Fall für die Ehevorbereitung einen →Taufschein mitbringen und unterliegen zur gültigen Eheschliessung der katholischen →Formpflicht. Auf dem Ehedokument muss in jedem Fall bei Nr. 10 die ursprüngliche Konfession mit dem Vermerk »ausgetreten« eingetragen werden.

Konfessionsverschiedene Ehe: Auch →bekenntnisverschiedene Ehe oder →Mischehe genannt, meint die Ehe zwischen einer katholisch getauften und einer nicht katholisch getauften Partei. Zur Vorbereitung muss in jedem Fall das Ehedokument vollständig ausgefüllt und das →Beiblatt für das Eingehen einer konfessionsverschiedenen Ehe mit beiden Parteien besprochen werden, sowie die Erlaubnis zum Eingehen einer →bekenntnisverschiedenen Ehe auf der vierten Seite des Ehedokumentes erteilt werden. Diese Erlaubnis können Priester und Diakone mit allgemeiner →Trauvollmacht, und im Bistum Basel Gemeindeleiter und Gemeindeleiterinnen erteilen.

Kultusverschiedene Ehe: Auch religionsverschiedene Ehe genannt, meint die Ehe zwischen einer katholisch getauften und einer nicht getauften Partei (→Ehehindernis). Zur Vorbereitung muss das Ehedokument in jedem Fall vollständig ausgefüllt werden. Zudem muss das →Beiblatt für das Eingehen einer konfessionsverschiedenen Ehe mit beiden Parteien besprochen werden. Die →Dispens vom →Ehehindernis der Kultusverschiedenheit wird vom Offizialat erteilt (Formular Nr. 40)

Licentia assistendi: Möchte ein Paar ausserhalb seiner Wohnpfarre heiraten, erteilen der Pfarrer, und im Bistum Basel der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin, die licentia assistendi, das heisst, die Erlaubnis, dass dieses Paar ausserhalb seiner Wohnpfarre heiraten darf.

Mischehe: →Konfessionsverschiedene Ehe.

Nihil obstat: Das nihil obstat, das vom Offizialat erteilt wird, braucht es, wenn die →Eheschliessung im Ausland stattfindet, wenn eine Partei aus der katholischen Kirche ausgetreten ist (→konfessionslos), oder wenn eine Partei geschieden ist (→Scheidung), aber trotzdem kirchlich heiraten kann. Das nihil obstat muss vor der geplanten Eheschliessung eingeholt werden.

Offizialat: Im Bistum Basel ist das Offizialat nicht nur Kirchliches Gericht, sondern **auch** zuständig für die Erteilung von Dispensen bei →Ehehindernissen, für die Erteilung der →Formdispens, der →sanatio in radice, des →nihil obstat und für die Vorbereitung der Erteilung der →ausserordentlichen Trauvollmacht.

Personenstandsnachweis: Nichtkatholisch getaufte und ungetaufte Personen müssen in jedem Fall ihren Ledigenstand (status liber) vor der aktuellen Zivilheirat mit einem Personenstandsnachweis der zivilen Behörden, in der Regel der Einwohnerkontrolle oder des Zivilstandsamtes, belegen.

Reformiertes Eheverständnis: Nach der Lehre der reformatorischen Kirchen ist die Ehe kein Sakrament und kommt allein durch die →zivile Eheschliessung zustande. Der reformierte Hochzeitsgottesdienst ist deshalb keine kirchliche Eheschliessung, sondern eine Segnung des Paares. Da nach katholischem Verständnis die Ehe zwischen zwei Getauften ein Sakrament ist, und die →Formpflicht nur gilt, wenn wenigstens eine Partei katholisch ist, betrachtet die katholische Kirche, aufgrund der gegenseitigen Anerkennung der Taufe, ein nicht katholisch getauftes, zivil verheiratetes Paar als kirchlich gültig verheiratet.

Sanatio in radice: Durch die sanatio in radice wird eine wegen eines Formfehlers **oder** wegen Nichtbeachtung der Formpflicht ungültig geschlossene Ehe nachträglich durch Dekret gültig gemacht. Die sanatio in radice wird angewendet, wenn ein konfessionsverschiedenes Paar, das bereits zivil verheiratet ist, von der →Formpflicht dispensiert werden möchte. Um eine sanatio in radice zu erhalten, schickt das für das Erstellen des Ehedokumentes zuständige Pfarramt, also das →Wohnsitzpfarramt des Paares, das ausgefüllte Eingabeblatt Nr. 40 und das vollständig ausgefüllte Ehedokument mit allen Unterlagen zusammen mit einer Kopie des Ziviltrauscheines an das Officialat. Das Sanationsdekret wird dem Ehedokument beigelegt. Das weitere Vorgehen ist identisch wie bei der →Erteilung der Formdispens.

Scheidung: Das katholische Eheverständnis kennt keine Ehescheidung. Eine geschiedene Partei kann deshalb nicht kirchlich heiraten, ausser ihre vorangegangene Ehe ist nach katholischem Verständnis nicht gültig zustande gekommen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Paar, von dem wenigstens ein Teil katholisch ist, ohne Einhaltung der →Formpflicht geheiratet hat und keine →Formdispens eingeholt wurde.

Status liber parœcialis: Mit dem Dokument Nr. 39b »Status liber parœcialis« wird bestätigt, dass eine Person kirchlich heiraten kann. Dieser »Status liber parœcialis« kann nur für katholische Personen ausgestellt werden. Nichtkatholische Personen müssen für eine Eheschliessung in jedem Fall ihren Zivilstand vor der aktuellen Zivilheirat durch einen →Personenstandsnachweis belegen.

Taufschein: Durch die katholische Taufe wird die getaufte Person Mitglied der katholischen Kirche. Vor 1983 wurde die Taufe im Taufbuch des →Wohnsitzpfarramtes eingetragen. Seit 1983 wird die Taufe immer im Taufbuch der Pfarrei eingetragen, in der die Taufe gespendet wurde. In diesem Taufbuch wird auch eingetragen, wenn eine getaufte Person gefirmt wurde, kirchlich geheiratet hat, eine Ordensprofess abgelegt hat, zum Diakon oder Priester geweiht wurde oder aus der Kirche ausgetreten ist. Der »Taufschein für Brautleute« (Formular Nr. 37) ist ein aktueller Auszug aus dem Taufbuch. Deshalb darf der Taufschein für katholisch Getaufte zum Zeitpunkt der Eheschliessung nicht älter als sechs Monate sein. Findet die →Eheschliessung im Ausland statt, muss der Taufschein vom zuständigen Ordinariat beglaubigt (vidimiert) werden.

Traupfarramt: Als Traupfarramt wird das Pfarramt jener Pfarrei bezeichnet, in deren Gebiet eine kirchliche Eheschliessung stattfindet. Das Traupfarramt ist zuständig für die Erteilung der →Trauvollmacht und nach der Eheschliessung verantwortlich für die Eintragung im eigenen Ehebuch und die entsprechenden Mitteilungen (Formular Nr. 47) an die katholischen Taufpfarrämter.

Trauvollmacht: Allgemeine Trauvollmacht haben aufgrund des Amtes der Bischof in seiner Diözese und der Pfarrer in seiner Pfarrei. Die allgemeine Trauvollmacht kann vom Bischof für seine Diözese und vom Pfarrer für seine Pfarrei durch schriftliche →Delegation weitergegeben werden an Priester und Diakone.

Wohnsitzpfarramt: →Erstellen des Ehedokumentes. →Erteilung der Formdispens. →Sanatio.

Zivile Eheschliessung: Gemäss Art. 97 ZGB wird im zivilen Recht die Ehe vor dem Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin geschlossen (Abs 1). Das heiratswillige Paar kann den Zivilstandskreis frei

wählen (Abs. 2). Eine religiöse Eheschliessung darf nicht vor der Ziviltrauung durchgeführt werden (Abs. 3). Das Mindestalter ist 18 Jahre (Art. 94.1)